

Haushaltssatzung
der Gemeinde Peissen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 574.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 759.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -185.300 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 562.600 EUR |
| einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 691.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 156.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 165.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 155.600 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,18 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 % |

2. Gewerbesteuer

380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die
Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung
erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen
eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für
ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der
Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig
deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.01.2026 erteilt.

Peissen, den 19.02.2026

gez. Bernd Bahr
Bürgermeister